

Einordnung in die Jugendhilfeplanung Landkreis Görlitz:

Teilfachplan V.C,

4.4. Andere Aufgaben und Hilfen, 4.4.1 Inobhutnahme

BV/175/2026 - Anlage 1 Bedarf Inobhutnahme ab 2027:

1. Inobhutnahme in Bereitschaftspflege

Die Umsetzung der Inobhutnahme in Bereitschaftspflege wird für Kinder im Alter von 0-6 Jahren fortgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedarf es bzgl. der Bereitschaftspflege keiner Änderung.

2. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Die Inobhutnahme von männlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) im Alter von 16 bis unter 18 Jahre erfolgt i.d.R. in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis.

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Alter unter 16 Jahre und weibliche umA erfolgt in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Dies soll bei der Planung der zukünftigen Inobhutnahmestelle berücksichtigt werden.

3. Inobhutnahme in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Im Landkreis Görlitz wird zukünftig nur noch eine Inobhutnahmestelle benötigt.

Diese Einrichtung soll im Landkreis zentral gelegen sein, dafür kommen vorzugsweise die Standorte Görlitz oder Löbau infrage.

Die Inobhutnahmestelle wird für die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren eingerichtet.

Benötigt wird eine Kapazität im Umfang von 10 Plätzen in 10 Einzelzimmern. Die Zimmergröße muss so ausgerichtet sein, dass eine Aufstockung möglich wäre.

Die Inobhutnahmestelle benötigt einen Sicherheitsdienst, vor allem nachts.

Das Konzept sollte u.a. die Inobhutnahme von Trebegängern und die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Alter unter 16 Jahre beinhalten.

Die Inobhutnahmestelle soll in einer Trägerschaft, losgelöst von anderen Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Einrichtung, eingerichtet werden.

4. Inobhutnahme – Reaktion auf unvorgesehenen Bedarf

Aus der Gesamtverantwortung heraus muss das Jugendamt auch für unvorhergesehene Bedarfe vorbereitet sein.

Die Platzkapazität in der zukünftigen Inobhutnahmestelle muss so geplant und vorbereitet sein, dass eine Reaktion auf unvorhergesehenen Bedarf möglich ist – die Zimmergröße der Einzelzimmer muss so sein, dass eine Aufstockung auf Doppelzimmer möglich wäre.

Für die unvorhersehbare Inobhutnahme von umA soll der Beschluss 087/2022 vom 17.11.2022 zur Übertragung der Aufgabe an die Chancenwerkstatt (CWO) gGmbH ruhend gestellt werden, um im Fall eines Bedarfs zeitnah reagieren zu können.